

Vfg.
**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Reinbek**

Planfeststellung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bille am Reinbeker Wehr nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der UVP-Vorprüfung nach § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Reinbek plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bille am Reinbeker Wehr durch einen Borstenfischpass gemäß der EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Das Reinbeker Wehr staut die Bille zum Mühlenteich auf und bildet mit seinem Höhenunterschied von rd. 3,0 m zwischen dem Ober- und Unterwasserbereich ein für Fische nicht überwindbares Hindernis. Um entsprechend der EU-WRRL eine ökologische Durchgängigkeit zu erreichen, sind bauliche Maßnahmen am Reinbeker Wehr erforderlich, die sowohl einen Fischauf- als auch Fischabstieg ermöglichen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 14.11.2013 bis 16.12.2013

im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, Amt für Bürgerangelegenheiten - Bürgerbüro, im Erdgeschoss Zimmer 2, jeweils am Montag und Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Reinbek (Anschrift s. o.) oder beim Kreis Stormarn – Der Landrat – Untere Wasserbehörde, Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung sollte den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Angaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben über Namen, Beruf und Anschrift des Vertreters nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder es sich bei der als Vertreter bezeichneten Person nicht um eine natürliche Person handelt, bleiben unberücksichtigt. Ebenso bleiben gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80 a Abse. 1 und 2 LVwG).
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gegeben wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benach-

richtigt. Es kann eine Benachrichtigung von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren verhandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch amtliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn: Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Reinbek plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bille am Reinbeker Wehr durch einen Borstenfischpass.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser einer Planfeststellung.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommensenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 08. Oktober 2013
AZ.: 651-40-1/060-82

Kreis Stormarn

Der Landrat
Als untere Wasserbehörde
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Anja Kühl

Diese Planfeststellung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.reinbek.de eingesehen werden.

Reinbek, den 04.11.2013

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf